

§ 43a

Bemessung der Kapitalertragsteuer

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch InvStRefG v. 19.7.2016 (BGBl. I 2016, 1730)

(1) ¹Die Kapitalertragsteuer beträgt

1. in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7a und 8 bis 12 sowie Satz 2:
25 Prozent des Kapitalertrags;
2. in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7b und 7c:
15 Prozent des Kapitalertrags.

²Im Fall einer Kirchensteuerpflicht ermäßigt sich die Kapitalertragsteuer um 25 Prozent der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer.

³§ 32d Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) ¹Dem Steuerabzug unterliegen die vollen Kapitalerträge ohne jeden Abzug; dies gilt nicht für Erträge aus Investmentfonds nach § 16 Absatz 1 des Investmentsteuergesetzes, auf die nach § 20 des Investmentsteuergesetzes eine Teilfreistellung anzuwenden ist; § 20 Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Investmentsteuergesetzes sind beim Steuerabzug nicht anzuwenden.

²In den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 bis 12 bemisst sich der Steuerabzug

1. bei Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds im Sinne des § 16 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 13 des Investmentsteuergesetzes nach § 19 des Investmentsteuergesetzes und
2. in allen übrigen Fällen nach § 20 Absatz 4 und 4a,

wenn die Wirtschaftsgüter von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet worden sind. ³Überträgt der Steuerpflichtige die Wirtschaftsgüter auf ein anderes Depot, hat die abgebende inländische auszahlende Stelle der übernehmenden inländischen auszahlenden Stelle die Anschaffungsdaten mitzuteilen. ⁴Satz 3 gilt in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 5 entsprechend.

⁵Handelt es sich bei der abgebenden auszahlenden Stelle um ein Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens vom 3. Januar 1994 (ABl. EG Nr. L 1 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung oder in einem anderen Vertragsstaat nach Artikel 17 Absatz 2 Ziffer i der Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (ABl. EU Nr. L 157 S. 38), kann der Steuerpflichtige den Nachweis nur durch eine Bescheinigung des ausländischen Instituts führen; dies gilt entsprechend für eine in diesem Gebiet belegene Zweigstelle eines inländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts. ⁶In allen anderen Fällen ist ein Nachweis der Anschaffungsdaten nicht zulässig. ⁷Sind die Anschaffungsdaten nicht nachgewiesen, bemisst sich der Steuerabzug nach 30 Prozent der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wirtschaftsgüter. ⁸In den

Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 4 gelten der Börsenpreis zum Zeitpunkt der Übertragung zuzüglich Stückzinsen als Einnahmen aus der Veräußerung und die mit dem Depotübertrag verbundenen Kosten als Veräußerungskosten im Sinne des § 20 Absatz 4 Satz 1.⁹Zur Ermittlung des Börsenpreises ist der niedrigste am Vortag der Übertragung im regulierten Markt notierte Kurs anzusetzen; liegt am Vortag eine Notierung nicht vor, so werden die Wirtschaftsgüter mit dem letzten innerhalb von 30 Tagen vor dem Übertragungstag im regulierten Markt notierten Kurs angesetzt; Entsprechendes gilt für Wertpapiere, die im Inland in den Freiverkehr einbezogen sind oder in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Artikels 1 Nummer 13 der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (ABl. EG Nr. L 141 S. 27) zugelassen sind.¹⁰Liegt ein Börsenpreis nicht vor, bemisst sich die Steuer nach 30 Prozent der Anschaffungskosten.¹¹Die übernehmende auszahlende Stelle hat als Anschaffungskosten den von der abgebenden Stelle angesetzten Börsenpreis anzusetzen und die bei der Übertragung als Einnahmen aus der Veräußerung angesetzten Stückzinsen nach Absatz 3 zu berücksichtigen.¹²Satz 9 gilt entsprechend.¹³Liegt ein Börsenpreis nicht vor, bemisst sich der Steuerabzug nach 30 Prozent der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wirtschaftsgüter.¹⁴Hat die auszahlende Stelle die Wirtschaftsgüter vor dem 1. Januar 1994 erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet, kann sie den Steuerabzug nach 30 Prozent der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere und Kapitalforderungen bemessen.¹⁵Abweichend von den Sätzen 2 bis 14 bemisst sich der Steuerabzug bei Kapitalerträgen aus nicht für einen marktmäßigen Handel bestimmten schuldbuchfähigen Wertpapieren des Bundes und der Länder oder bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b aus nicht in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbrieften Kapitalforderungen nach dem vollen Kapitalertrag ohne jeden Abzug.

(3)¹Die auszahlende Stelle hat ausländische Steuern auf Kapitalerträge nach Maßgabe des § 32d Absatz 5 zu berücksichtigen.²Sie hat unter Berücksichtigung des § 20 Absatz 6 Satz 4 im Kalenderjahr negative Kapitalerträge einschließlich gezahlter Stückzinsen bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen; liegt ein gemeinsamer Freistellungsauftrag im Sinne des § 44a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 20 Absatz 9 Satz 2 vor, erfolgt ein gemeinsamer Ausgleich.³Der nicht ausgeglichene Verlust ist auf das nächste Kalenderjahr zu übertragen.⁴Auf Verlangen des Gläubigers der Kapitalerträge hat sie über die Höhe eines nicht ausgeglichenen Verlusts eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen; der Verlustübertrag entfällt in diesem Fall.⁵Der unwiderrufliche Antrag auf Erteilung der Bescheinigung muss bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres der auszahlenden Stelle zugehen.⁶Überträgt der Gläubiger der Kapitalerträge seine im Depot befindlichen Wirtschaftsgüter vollständig auf ein anderes Depot, hat die abgebende auszahlende Stelle der übernehmenden auszahlenden Stelle auf Verlangen des Gläubigers der Kapitalerträge die Höhe des nicht ausgeglichenen Verlusts mitzuteilen; eine Bescheinigung nach Satz 4 darf in diesem Fall nicht erteilt werden.⁷Erfährt die auszahlende Stelle nach Ablauf des Kalenderjahres von der Veränderung einer Bemessungsgrundlage

oder einer zu erhebenden Kapitalertragsteuer, hat sie die entsprechende Korrektur erst zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme vorzunehmen; § 44 Absatz 5 bleibt unberührt. ⁸Die vorstehenden Sätze gelten nicht in den Fällen des § 20 Absatz 8 und des § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb sowie bei Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

(4) ¹Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für die das Bundesschuldbuch führende Stelle oder eine Landesschuldenverwaltung als auszahlende Stelle. ²Werden die Wertpapiere oder Forderungen von einem Kreditinstitut oder einem Finanzdienstleistungsinstitut mit der Maßgabe der Verwahrung und Verwaltung durch die das Bundesschuldbuch führende Stelle oder eine Landesschuldenverwaltung erworben, hat das Kreditinstitut oder das Finanzdienstleistungsinstitut der das Bundesschuldbuch führenden Stelle oder einer Landesschuldenverwaltung zusammen mit den im Schuldbuch einzutragenden Wertpapieren und Forderungen den Erwerbszeitpunkt und die Anschaffungsdaten sowie in Fällen des Absatzes 2 den Erwerbspreis der für einen marktmäßigen Handel bestimmten schuldbuchfähigen Wertpapiere des Bundes oder der Länder und außerdem mitzuteilen, dass es diese Wertpapiere und Forderungen erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet hat.

Autor: Dipl.-Finw. Jens **Intemann**, Richter am FG, Hannover
 Mitherausgeber: Dr. Martin **Klein**, Rechtsanwalt/Steuerberater/Fachanwalt für Steuerrecht, Hengeler Mueller, Frankfurt am Main

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 43a . 1

	Anm.		Anm.
I. Grundinformation zu § 43a	1	III. Bedeutung des § 43a	3
II. Rechtentwicklung des § 43a	2	IV. Verhältnis des § 43a zu anderen Vorschriften	4

B. Erläuterungen zu Abs. 1: Höhe der Kapitalertragsteuer 5

C. Erläuterungen zu Abs. 2: Bemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug 6

	Anm.		Anm.
I. Grundsatz: Kapitalerträge ohne Abzug (Abs. 2 Satz 1)	6	II. Bemessungsgrundlage in Veräußerungsfällen (Abs. 2 Satz 2)	7

	Anm.		Anm.
III. Behandlung eines Depotwechsels (Abs. 2 Sätze 3 bis 7)	8	V. Auswirkung der (fiktiven) Veräußerung auf den „Erwerber“ (Abs. 2 Sätze 11 bis 13)	13
1. Depotwechsel ohne Gläubigerwechsel (Abs. 2 Satz 3)	8	VI. Veräußerung von vor dem 1.1.1994 erworbenen Wirtschaftsgütern (Abs. 2 Satz 14)	14
2. Unentgeltliche Übertragung (Abs. 2 Satz 4)	9	VII. Veräußerung von bestimmten schuldbuchfähigen Wertpapieren des Bundes und der Länder und Behandlung von Kapitalerträgen gem. § 43 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b (Abs. 2 Satz 15)	15
3. Depotwechsel aus dem Ausland (Abs. 2 Sätze 5 und 6)	10		
4. Kein Nachweis der Anschaffungskosten (Abs. 2 Satz 7)	11		
IV. Veräußerungsfiktion nach § 43 Abs. 1 Satz 4 (Abs. 2 Sätze 8 bis 10)	12		

**D. Erläuterungen zu Abs. 3:
Berücksichtigung von Verlusten und ausländischen Steuern 16**

	Anm.		Anm.
I. Berücksichtigung ausländischer Steuern (Abs. 3 Satz 1)	16	3. Übertragung eines Depots (Abs. 3 Satz 6)	19
II. Berücksichtigung von Verlusten (Abs. 3 Sätze 2 bis 6)	17	III. Korrektur des Kapitalertragsteuerabzugs (Abs. 3 Satz 7)	20
1. Ausgleich von Verlusten und Stückzinsen (Abs. 3 Sätze 2 und 3)	17	IV. Keine Anwendung auf betriebliche Kapitalerträge (Abs. 3 Satz 8)	21
2. Erteilung einer Bescheinigung zur Verlustberücksichtigung im Veranlagungsverfahren (Abs. 3 Sätze 4 und 5)			

**E. Erläuterungen zu Abs. 4:
Steuerabzug bei Wertpapieren des Bundes und der Länder 22**

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 43a

1

I. Grundinformation zu § 43a

§ 43a trifft Regelungen über die Höhe des StSatzes für den KapErtrStAbzug sowie über die Ermittlung der Bemessungsgrundlage. Der StSatz für die KapErtrSt

entspricht mit 25 % dem Sondertarif für private Kapitaleinkünfte gem. § 32d Abs. 1. Als Grundregel sieht Abs. 2 Satz 1 erster Satzteil vor, dass dem StAbzug die vollen Kapitalerträge ohne jeden Abzug unterliegen. Davon machen Abs. 2 Satz 1 zweiter und dritter Satzteil und Abs. 2 Satz 2 Ausnahmen für bestimmte Erträge aus Investmentfonds, Gewinne aus der der Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds und bestimmte Veräußerungsgeschäfte, bei denen die AK des WG und die Veräußerungskosten zu berücksichtigen sind. Abs. 2 Sätze 3–10 regeln die Folgen einer Übertragung von WG in ein anderes Depot mit und ohne Gläubigerwechsel, Abs. 2 Sätze 11 bis 13 die Berücksichtigung der Übertragung bei der übernehmenden auszahlenden Stelle, Satz 14 eine Regelung für vor dem 1.1.1994 erworbene Wertpapiere und Satz 15 einen Sonderregel für schuldbuchfähige Wertpapiere des Bundes und der Länder und bestimmte andere Erträge. Nach Abs. 3 Satz 1 hat die auszahlende Stelle ausländ. Quellensteuer auf die KapErtrSt anzurechnen. Abs. 3 Sätze 2–6 regeln die Berücksichtigung von Verlusten einschließlich gezahlter Stückzinsen. Eine ehgattenübergreifende Verlustverrechnung ist zulässig, wenn ein gemeinsamer Freistellungsauftrag vorliegt. Die Verluste hat die auszahlende Stelle mit den positiven Kapitalerträgen des Stpfl. unter Berücksichtigung der Restriktionen des § 20 Abs. 6 Satz 4 auszugleichen und zu diesem Zweck Verlustverrechnungstöpfen zu führen. In einem Jahr nicht ausgeglichene Verluste hat die auszahlende Stelle in das folgende KJ. vorzutragen oder dem Gläubiger auf Verlangen eine Bescheinigung über die Höhe der Verluste auszustellen, damit er diese im Veranlagungsverfahren nach § 32d Abs. 4 geltend gemacht kann. Abs. 3 Satz 7 regelt Einzelheiten einer Korrektur des KapErtrStAbzugs und Abs. 3 Satz 8 die Nichtanwendung der Sätze 1 bis 7 auf betriebliche Kapitalerträge. Abs. 4 enthält Regelungen zum KapErtrStAbzug durch die das Bundesschuldbuch führende Stelle oder eine Landes-schuldenverwaltung als auszahlende Stelle.

II. Rechtsentwicklung des § 43a

2

KStRG v. 31.8.1976 (BGBl. I 1976, 2597; BStBl. I 1976, 445): Neueinfügung der Vorschrift unter Zusammenfassung der bisher in verschiedenen Vorschriften geregelten Bestimmungen (§ 44 Abs. 1 und 4 aF, § 45 Abs. 1 aF, § 3 KapErtrStDV aF) über Steuerabzugssätze und Bemessungsgrundlage, unter Berücksichtigung der neu in den Steuerabzug einbezogenen Kapitalerträge aus KStVergütung.

StBereinigungsG 1985 v. 14.12.1984 (BGBl. I 1984, 1493; BStBl. I 1984, 659): Abs. 1 Nr. 1 und 3 wurden aufgrund des Wegfalls der Kuponsteuer sowie des Kapitalertrags auf Bauzinsen entsprechend angepasst.

StReformG 1990 v. 25.7.1988 (BGBl. I 1988, 1093; BStBl. I 1988, 224): Abs. 1 wurde mit Einführung der sog. „kleinen Kapitalertragsteuer“ (abgeschafft durch Gesetz v. 30.6.1989) iHv. 10 % umfassend geändert. Im Einzelnen galt die kleine KapErtrSt die ESt ab, sofern diese nicht unter 10 % lag bzw. die Erträge nicht BE waren. Der Abzug war vorzunehmen für Zinsen aus Kapitalforderungen aller Art, für außerrechnungsmäßige Zinsen aus Versicherungen und alle Erträge, die dem Versicherten am Ende einer auf zwölf Jahre vereinbarten Versicherung ausgezahlt wurden.

ÄndStReformG v. 30.6.1989 (BGBl. I 1989, 1267; BStBl. I 1989, 251): Neufassung des Abs. 1 infolge Aufhebung der durch StReformG 1990 eingeführten kleinen KapErtrSt. Die Aufhebung trug dem erheblichen Verwaltungsaufwand,

dem erhöhten Zinsniveau bei Inlandsanleihen sowie dem starken Kapitalabfluss ins Ausland Rechnung.

ZinsabschlagG v. 9.11.1992 (BGBl. I 1992, 1853; BStBl. I 1992, 682): In Abs. 1 wurde eine Nr. 4 angefügt korrespondierend mit der Unterwerfung von Kapitalerträgen iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 7 unter die KapErtrSt (Zinsabschlag). Bei sog. einfachen Forderungen beträgt der Zinsabschlag 30 % der Zinseinnahmen, bei Tafelgeschäften 35 %, sofern der Gläubiger die KapErtrSt trägt, bzw. 42,85 %/53,84 %, wenn der Schuldner die KapErtrSt übernimmt. In Abs. 2 wurden vom Grundsatz, dass dem Zinsabschlag die vollen Kapitalerträge ohne jeden Abzug unterliegen, Ausnahmen zugelassen für sog. Stückzinsen (§ 20 Abs. 2 Nr. 3) und für Kapitalerträge aus der Veräußerung oder Abtretung von abgezinsten oder aufgezinsten Wertpapieren oder Forderungen (§ 20 Abs. 2 Nr. 4).

StMBG v. 21.12.1993 (BGBl. I 1993, 2310; BStBl. I 1994, 50): Abs. 1 Nr. 4 wurde redaktionell an die Erweiterung des Katalogs der zinsabschlagpflichtigen Erträge in § 43 angepasst. In Abs. 2 wurde der Zinsabschlag von Stückzinsen durch ein modifiziertes Nettoprinzip geregelt, basierend auf der Bemessungsgrundlage des Unterschieds zwischen dem Erwerbspreis und dem Veräußerungs- bzw. Einlösepreis; für den Fall, dass die auszahlende Stelle mangels Kenntnis des Einkaufspreises den Unterschied nicht berechnen kann, wurde eine Einbehaltungspflicht von der Hälfte der Einnahmen vorgesehen.

Zweites FinanzmarktförderungsG v. 26.7.1994 (BGBl. I 1994, 1749; BStBl. I 1994, 586): In Abs. 2 wurde für die Fälle, in denen die auszahlende Stelle den Unterschied zwischen Einkaufspreis und Erlös aus der Veräußerung oder Einlösung von Wertpapieren oder Kapitalforderungen nicht kennt, die Ersatzbemessungsgrundlage von 50 % auf 30 % herabgesetzt. Bei Altanlagen (Erwerb vor dem 1.1.1994) haben die Kreditinstitute die Wahl, den Zinsabschlag von der Ersatzbemessungsgrundlage von 30 % oder vom genau ermittelten Unterschiedsbetrag vorzunehmen. Für nicht zum marktmäßigen Handel bestimmte Wertpapieren und Kapitalforderungen bemisst sich der StAbzug nach dem vollen Kapitalertrag ohne Abzüge. Zur besseren Übersichtlichkeit wurde der bisherige Abs. 2 in drei Absätze aufgliedert, wobei die Stückzinsenregelung in Abs. 3 übernommen wurde, die Sonderregelungen für die Bundes- oder Landeschuldenverwaltung in Abs. 4.

Begleitgesetz zum Gesetz zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften v. 22.10.1997 (BGBl. I 1997, 2567; BStBl. I 1997, 923): Abs. 4 wurde redaktionell an das Gesetz über das Kreditwesen angepasst, wonach auch Finanzdienstleistungsinstitute als auszahlende Stellen, welche den Zinsabschlag erheben, in Betracht kommen. Die Änderung ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 28.10.1997 zufließen (§ 52 Abs. 29b).

StBereinG 1999 v. 22.12.1999 (BGBl. I 1999, 2601; BStBl. I 2000, 13): Abs. 1 Nr. 2 wurde aufgehoben.

StSenkG v. 23.10.2000 (BGBl. I 2000, 1433; BStBl. I 2000, 1428): Im Zuge der Neufassung von §§ 43 bis 45d wurden bei § 43a lediglich Änderungen in Abs. 1 und Abs. 2 Satz 6 vorgenommen, die durch den kstl. Systemwechsel bedingt waren.

BWpVerwG v. 11.12.2001 (BGBl. I 2001, 3519; BStBl. I 2002, 186): Abs. 4 wurde an die Umbenennung der Bundesschuldenverwaltung (ab 1.1.2002: Bundeswertpapierverwaltung) angepasst.

StÄndG 2001 v. 20.12.2001 (BGBl. I 2001, 3794; BStBl. I 2002, 4): In Abs. 2 wurde Satz 7 angefügt.

Bundesschuldenwesenmodernisierungsgesetz v. 12.7.2006 (BGBl. I 2006, 1466; BStBl. I 2006, 426): In Abs. 4 wird jeweils der Ausdruck „Bundeswertpapierverwaltung“ durch die Wörter „das Bundesschuldbuch führende Stelle“ ersetzt.

UntStReformG 2008 v. 14.8.2007 (BGBl. I 2007, 1912; BStBl. I 2007, 630): Mit den zahlreichen Änderungen des § 43a wurden die Folgeänderungen für die Umstellung auf das System einer abgeltenden KapErtrSt und die Anpassungen an die Erweiterung des § 20 auf Veräußerungsgewinne vorgenommen. Wichtigste Änderung ist in Abs. 3 die Erweiterung des bisherigen Stückzinstopfs zu einem allgemeinen Verlustverrechnungstopf.

JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74): Zur Vereinfachung des KapErtrStAbzugs wurde § 20 Abs. 4a mit dem JStG 2009 eingeführt. Abs. 2 Satz 2 wird um einen entsprechenden Verweis auf § 20 Abs. 4a ergänzt. Für die Berücksichtigung von Depotübertragungen aus dem Ausland wird der Kreis der Länder nach Abs. 2 Satz 5 erweitert. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Vorgänge iSd. § 43 Abs. 1 Satz 4 wird durch Ergänzung von Abs. 2 Satz 8 und Satz 11 die Berücksichtigung von Stückzinsen und Veräußerungskosten angeordnet. Nach Abs. 3 Satz 2 kann nunmehr eine Verlustverrechnung von Konten und Depots zusammenveranlagter Ehegatten erfolgen. Abs. 4 wird an den Umstand angepasst, dass Bundeswertpapiere unmittelbar von der das Bundesschuldbuch führenden Stelle erworben werden können.

MitarbeiterkapitalbeteiligungsG v. 7.3.2009 (BGBl. I 2009, 451; BStBl. I 2009, 436): Die Vorschrift des § 19a wurde durch das MitarbeiterkapitalbeteiligungsG v. 7.3.2009 abgeschafft. In der Folge musste in § 43a Abs. 2 Satz 9 eine eigenständige Bewertungsregelung für den StAbzug in Depot-Übertragungsfällen mit Gläubigerwechsel eingefügt werden, da der bisher vorhandene Verweis auf § 19a ins Leere gehen würde.

JStG 2010 v. 13.12.2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394): Mit dem neuen Satz 7 in Abs. 3 wird eine eigenständige Vorschrift für die Korrektur von materiellen Fehlern beim KapErtrStAbzug eingefügt.

AmtshilfeRLUMsG v. 26.6.2013 (BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802): Die Europäische Union ist nach Art. 1 EUV idF des Vertrags von Lissabon zur Rechtsnachfolgerin der Europäischen Gemeinschaft geworden. Daher werden in Abs. 2 Satz 5 die Wörter „Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „Europäischen Union“ ersetzt. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung ohne materiell-rechtl. Auswirkung.

KroatienAnpG v. 25.7.2014 (BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126): In Abs. 3 Satz 2 wird der Verweis auf die Verlustverrechnungsvorschriften des § 20 Abs. 6 redaktionell angepasst. Nachdem § 20 Abs. 6 Satz 1 ersatzlos gestrichen wurde, regelt nunmehr § 20 Abs. 6 Satz 4 die Berücksichtigung negativer Kapitalerträge. Dementsprechend verweist § 43a Abs. 3 Satz 2 für die Verlustberücksichtigung im StAbzugsverfahren ab dem VZ 2014 auf § 20 Abs. 6 Satz 4.

InvStRefG v. 19.7.2016 (BGBl. I 2016, 1730): Nach der grundlegenden Reform des InvStG (s. dazu den Anhang zu § 20) und Einf. eines eigenständigen Einnahmetatbestands für Erträge aus Investmentfonds gem. § 20 Abs. 1 Nr. 3, die nach § 43 Abs. 1 Nr. 5 dem KapErtrStAbzug unterliegen, wird Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 an die Neuerungen angepasst. Die Änderungen

sind nach § 52 Abs. 42a erstmals ab dem 1.1.2018, d.h. auf Erträge anzuwenden, die ab dem 1.1.2018 zufließen.

3

III. Bedeutung des § 43a

Die Vorschrift soll dazu beitragen, dass dem KapErtrStAbzug auch tatsächlich abgeltende Wirkung zukommt, wie dies § 43 Abs. 5 vorsieht. Dementsprechend bildet § 43a die zentrale Norm für die Bemessung der KapErtrSt. Neben der Höhe des StSatzes (Abs. 1) schafft sie die Regelungen, um die Steuererhebung auf private Kapitaleinkünfte auf das StAbzugsverfahren konzentrieren zu können. Die abgeltende Wirkung des KapErtrStAbzugs kann nämlich nur erreicht werden, wenn in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle die Höhe der KapErtrSt der nach § 20 iVm. § 32d materiell-rechtl. entstehenden Steuer tatsächlich entspricht, denn nur unter der Voraussetzung, dass die KapErtrSt der materiell entstehenden Steuer entspricht, kann die Durchführung eines Veranlagungsverfahrens für die privaten Kapitaleinkünfte vermieden werden. Daher erschöpft sich die Verpflichtung der auszahlenden Stellen nicht darin, die KapErtrSt ausschließlich von einer Bruttogröße einzubehalten. Vielmehr haben die auszahlenden Stellen nach § 43a häufig die (Brutto-)Einnahmen um solche Abzugsbeträge zu korrigieren, die nach § 20 bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen stmindernd zu berücksichtigen sind. § 43a bildet somit das notwendige Scharnier zwischen der materiellen StPflicht nach § 20 und dem der StErhebung zugehörigen StAbzugsverfahren. Aus diesem Grund haben die zum KapErtrStAbzug verpflichteten Stellen den Kapitalertrag aus Veräußerungsgeschäften iSd. § 43 Abs. 1 Nr. 9–12 unter Berücksichtigung des § 20 Abs. 4 und 4a zu ermitteln, so dass die Einnahmen um die AK und die Veräußerungskosten zu vermindern sind (Abs. 2). Des Weiteren haben sie ausländ. Steuern, Verluste und Stückzinsen bereits bei der Ermittlung der einzubehaltenden KapErtrSt zu berücksichtigen (Abs. 3). Bei der Durchführung des StAbzugs kommen den im Bundessteuerblatt veröffentlichten Anweisungen der FinVerw. besondere Bedeutung zu, die der Steuerabzugsverpflichtete beim KapErtrStAbzug beachten muss (§ 44 Abs. 1 Satz 3, s. dazu § 44 Anm. 13).

4

IV. Verhältnis des § 43a zu anderen Vorschriften

Verhältnis zu § 11: Die stl. Erfassung von privaten Kapitalerträgen richtet sich nach dem Zufluss-Abfluss-Prinzip des § 11. Für die Korrektur materieller Fehler des StAbzugs regelt Abs. 3 Satz 7 abweichend von diesem Prinzip, dass der Fehler in dem Zeitpunkt korrigiert wird, in welchem die auszahlende Stelle hiervon Kenntnis erlangt.

Verhältnis zu § 20: Die materiellen Regelungen des § 20 über die Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen (zB Berücksichtigung von AK bei Veräußerungsgeschäften nach § 20 Abs. 4 oder das Abzugsverbot für die tatsächlichen WK nach § 20 Abs. 9) werden über Abs. 2 in das KapErtrStAbzugsverfahren transformiert.

Verhältnis zu § 43: Welche Kapitalerträge dem StAbzug unterliegen, bestimmt sich allein nach § 43. Der Katalog der Kapitalerträge, die nach § 43 Abs. 1 dem StAbzug unterliegen, deckt sich nicht mit dem Umfang der nach § 20 stpfl. Einnahmen aus Kapitalvermögen. Auf welche Kapitalerträge die Regelungen des

§ 43a anzuwenden sind, richtet sich dabei nach dem abschließenden Katalog des § 43.

Verhältnis zu § 44a: Legt der Stpfl. einen Freistellungsauftrag iSd. § 44a Abs. 2 Nr. 1 vor, hat die auszahlende Stelle diesen bei der Bemessung der KapErtrSt zu berücksichtigen.

Verhältnis zum InvStG: Mit dem InvStRefG v. 19.7.2016 (BGBl. I 2016, 1730) wurde die Investmentbesteuerung steuersystematisch neu ausgerichtet (s. Anhang zu § 20 Anm. 1). Um die Besteuerung von Erträgen aus Publikums-Investmentfonds zu vereinfachen, erfolgt die Investmentbesteuerung ab dem 1.1.2018 nach dem Trennungsprinzip (BTDrucks. 18/8045, 53), wie es für die Besteuerung von Körperschaften und ihren Anteilseignern gilt, so dass Investmentfonds nach dem neuen InvStG intransparent besteuert werden (FALLER/WOLF/BRIELMAIER, DB 2016, 488 [489], s. auch Anhang zu § 20 Anm. 1). Mit der Reform der Investmentbesteuerung wurde ein neuer Tatbestand von Kapitalerträgen in § 20 Abs. 1 Nr. 3 für Investmenterträge iSd. § 16 InvStG nF (s. dazu § 16 InvStG in Anhang zu § 20) eingeführt, die nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 dem KapErtrStAbzug iHv. 25 % gem. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 unterliegen. Dabei sind nur die niedrigeren Teilfrestellungssätze für Privatanleger, nicht aber die höheren für betriebliche Anleger zu berücksichtigen, Abs. 2 Satz 1 erster Satzteil, s. dazu im Detail Anhang zu § 20, § 20 InvStG Anm. 1). Die Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung von Investmentanteilen erfolgt auch für Zwecke des KapErtrStAbzugs nach dem neuen Abs. 2 Satz 2 unter Berücksichtigung der Besonderheiten des § 19 InvStG nF.

B. Erläuterungen zu Abs. 1: Höhe der Kapitalertragsteuer

5

Die KapErtrSt wird nach Satz 1 Nr. 1 mit einem einheitlichen Satz von 25 % einbehalten. Die Höhe entspricht dem Abgeltungsteuersatz gem. § 32d Abs. 1. Der Gleichklang der StSätze nach Satz 1 Nr. 1 und § 32d Abs. 1 soll ermöglichen, dass die StErhebung auf private Kapitalerträge idR mit dem StAbzug abgeschlossen werden kann. Nach der grundlegenden Reform der Investmentbesteuerung durch das InvStRefG v. 19.7.2016 (BGBl. I 2016, 1730) wurde ein neuer Tatbestand von Kapitalerträgen in § 20 Abs. 1 Nr. 3 für Investmenterträge iSd. § 16 InvStG nF (s. dazu § 16 InvStG in Anhang zu § 20) eingeführt, die nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 dem KapErtrStAbzug iHv. 25 % gem. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 unterliegen. Diese Investmenterträge unterliegen aber nur nach Anwendung der Teilfrestellungssätze für Privatanleger nach § 20 InvStG nF dem KapErtrStAbzug (s. Anm. 6 und im Detail Anhang zu § 20, § 20 InvStG Anm. 1).

Die KapErtrSt beträgt nach Satz 1 Nr. 2 lediglich 15 %, wenn es sich um Leistungen von BgA iSd. § 43 Abs. 1 Nr. 7a und 7b handelt. Dieser StSatz entspricht der nach der Entlastung nach § 44a Abs. 8 verbleibenden Belastung auf solche Leistungen.

Ermäßigung der Kapitalertragsteuer: Zur pauschalen Berücksichtigung der Abziehbarkeit der KiSt als SA (§ 10 Abs. 1 Nr. 4) ermäßigt sich die KapErtrSt nach Satz 2 im Falle der KiStPflicht des Gläubigers um 25 % der auf die KapErtrSt entfallenden KiSt. Zur Ermittlung der KapErtrSt wird auf die Berech-

nungsformel des § 32d Abs. 1 Sätze 4 und 5 verwiesen (Satz 3). Anrechenbare ausländ. Quellensteuer ist in die Berechnung der einzubehaltenden KapErtrSt einzubeziehen.

**C. Erläuterungen zu Abs. 2:
Bemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuer-
abzug**

6 I. Grundsatz: Kapitalerträge ohne Abzug (Abs. 2 Satz 1)

Grundsatz: Nach Satz 1 ist KapErtrSt grundsätzlich von den vollen Kapitalerträgen ohne Abzug von WK, BA und SA oder der Berücksichtigung persönlicher Steuermerkmale einzubehalten. Bemessungsgrundlage für den StEinbehalt sind somit die Bruttoeinnahmen des Stpfl. Die Nichtberücksichtigung von WK korrespondiert mit dem (materiellen) WK-Abzugsverbot des § 20 Abs. 9.

► *Berücksichtigung eines Glattstellungsgeschäfts:* Im Rahmen des KapErtrStAbzugs können von den vereinnahmten Stillhalterprämien die für ein Glattstellungsgeschäft gezahlten Prämien entgegen der materiellen Regelung des § 20 Abs. 1 Nr. 11 nicht abgezogen werden (WEBER-GRELLET in SCHMIDT, 37. Aufl. 2018, § 43a Rz. 3). Die Glattstellungsaufwendungen stellen nämlich WK dar (s. § 20 Anm. 401), die jedoch nach Satz 1 nicht von den Kapitalerträgen abgezogen werden dürfen.

Berücksichtigung von Steuern, Sparerpauschbetrag und Verlusten: Abweichend vom Grundsatz der Bemessung auf Bruttobasis hat die auszahlende Stelle beim KapErtrStAbzug nach Abs. 3 Satz 1 ausländ. Quellensteuern sowie nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 den Sparer-Pauschbetrag iSd. § 20 Abs. 9 zu berücksichtigen. Nach Abs. 3 Satz 2 sind auch Verluste und gezahlte Stückzinsen von den (Brutto-)Einnahmen abzuziehen (HAMACHER/DAHM in KORN, § 43a Rz. 5 [7/2015]).

Sonderbehandlung für Erträge aus Investmentfonds: Mit dem InvStRefG v. 19.7.2016 (BGBl. I 2016, 1730) wurde Abs. 2 Satz 1 dahingehend ergänzt, dass bei der Erhebung der KapErtrSt auf Investmenterträge die Teilfreistellung nach § 20 InvStG nF zu berücksichtigen ist (KNAUPP in KIRCHHOF, 17. Aufl. 2018, § 43a Rz. 6). Damit durchbricht der Gesetzgeber den nach Abs. 2 Satz 1 für alle anderen Kapitalerträge geltenden Grundsatz, dass dem KapErtrStAbzug die Bruttoerträge ohne Abzug von WK, BA oder SA unterliegen und die Vorschriften des § 3 Nr. 40 EStG und § 8b KStG nicht anzuwenden sind (§ 43 Abs. 1 Satz 3; zu Einzelheiten s. § 43 Anm. 55). Die Berücksichtigung der Teilfreistellung soll – insbes. im Rahmen der Abgeltungsteuer für Privatanleger – den zu treffenden Steuereinbehalt absichern, um den Weg in das Veranlagungsverfahren zu vermeiden (BTDrucks. 18/8045, 91). Zu berücksichtigen ist bei Aktienfonds nur die Teilfreistellung von 30 % gem. § 20 Abs. 1 Satz 1 InvStG nF, weil die Sätze 2 bis 4 nach der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung im KapErtrStVerfahren nicht anzuwenden sind. Nach § 20 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 InvStG nF können bestimmten Anlegern höhere StFreistellungen zustehen; jedoch sind diese Besonderheiten beim KapErtrStAbzug nicht zu beachten, um das KapErtrStVerfahren zu vereinfachen. Anlegern, die Anspruch auf eine höhere Teilfreistellung nach § 20 Abs. 1 Sätze 2 und 3 InvStG nF haben, müssen

diesen Anspruch daher im Veranlagungsverfahren geltend machen (STADLER/BINDL, DStR 2016, 1953 [1960]). Diese Beschränkung ist uE auch bei Mischfonds zu beachten, weil § 20 Abs. 2 InvStG nF für die Höhe der Teilfreistellung an die Höhe der Teilfreistellung nach § 20 Abs. 1 InvStG nF anschließt, so dass der Ausschluss von § 20 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 InvStG nF gem. Abs. 2 Satz 1 auf den KapErtrStAbzug bei Mischfonds durchschlägt (im Erg. glA STADLER/BINDL, DStR 2016, 1953 [1960]; s. auch Anhang zu § 20, § 20 InvStG Anm. 1).

Europarechtskonformität: Der EuGH konnte mangels eines Nachweises einer tatsächlichen Benachteiligung keinen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit gem. Art. 63 AEUV für den Fall feststellen, dass ein ausländ. Pensionsfonds keine Möglichkeit hat, Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Dividenden und Zinsen stehen, beim StAbzug nach § 43a geltend zu machen, obwohl dieser nach § 32 Abs. 1 KStG definitiv wirkt (EuGH v. 22.11.2012 – C-600/10 – Kommission/Deutschland, BStBl. II 2013, 520; krit. JASPER/STARK, IStR 2013, 554; s. aber zum finnischen Recht EuGH v. 8.11.2012 – C-342/10 – Kommission/Finnland, IStR 2013, 204).

II. Bemessungsgrundlage in Veräußerungsfällen (Abs. 2 Satz 2) 7

Veräußerungsgewinn als Bemessungsgrundlage: In den Veräußerungsfällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9–12 richtet sich die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den StAbzug nach § 20 Abs. 4 und 4a. Allerdings gelten Sonderregelungen für die Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds (zu Einzelheiten s.u.). Nach § 20 Abs. 4 sind von den Einnahmen die AK und die Veräußerungskosten abzuziehen. Der Verweis auf § 20 Abs. 4 bedeutet, dass auch im StAbzugsverfahren die AK und die Veräußerungskosten von der auszahlenden Stelle von den Einnahmen abzuziehen sind. Bemessungsgrundlage für den StAbzug sind somit in den Veräußerungsfällen des § 43 Abs. 1 Nr. 9–12 nicht die (Brutto-)Einnahmen, sondern der Gewinn – mithin eine Nettogröße. Die Regelung ist anzuwenden, wenn die WG von der auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet worden sind, denn dann kennt die auszahlende Stelle die zu berücksichtigenden AK.

Steuerneutralität nach § 20 Abs. 4a: Die Sonderregel des § 20 Abs. 4a wurde ausdrücklich zu dem Zweck eingeführt, den KapErtrStAbzug durch die Anordnung der Steuerneutralität für bestimmte Geschäftsvorfälle zu vereinfachen (zu Einzelheiten s. § 20 Anm. 580 ff.). Durch den Verweis des Satzes 2 wird sichergestellt, dass die Regelungen des § 20 Abs. 4a im StAbzugsverfahren zu beachten sind.

Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds: Durch die Änderung des Abs. 2 Satz 2 durch das InvStRefG v. 19.7.2016 (BGBl. I 2016, 1730) wird die Ermittlung der dem KapErtrStAbzug unterliegenden Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds einem besonderen Regime unterstellt. Der neu gefasste Abs. 2 Satz 2 ordnet an, dass der Gewinn aus der Veräußerung von Investmentfondsanteilen nach § 19 InvStG nF zu erfolgen hat. Nach § 19 Abs. 1 InvStG nF ist der Veräußerungsgewinn bei Investmentanteilen im PV zwar grds. auch nach § 20 Abs. 4 zu ermitteln. Jedoch ist der Gewinn um während der Besitzzeit angesetzte Vorabpauschalen zu mindern (s. Anhang zu § 20, § 19 InvStG Anm. 5). Damit soll eine Doppelbesteuerung der thesaurierten, aber bereits auf Anlegerebene als zugeflossen geltenden Erträge verhindert werden. Die Berücksichtigung der Vorabpauschale ist gerechtfertigt, weil davon aus-

§ 43a Anm. 7–10 C. Abs. 2: Bemessungsgrundlage KapErtrStAbzug

zugehen ist, dass der Veräußerungserlös sich um die thesaurierten Erträge erhöht. Da die thesaurierten Erträge im Rahmen der Besteuerung der Vorabpauschalen auf Anlegerebene schon einmal besteuert wurden, käme es zu einer Doppelbesteuerung, wenn ein Veräußerungsgewinn ohne Berücksichtigung der bereits stl. erfassten Vorabpauschalen besteuert werden würde. Diese Systematik der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist bereits beim KapErtrStEinbehalt zu beachten.

III. Behandlung eines Depotwechsels (Abs. 2 Sätze 3 bis 7)

8 1. Depotwechsel ohne Gläubigerwechsel (Abs. 2 Satz 3)

Wird ein WG zwischen verschiedenen Depots desselben Stpfl. übertragen, hat die inländ. abgebende auszahlende Stelle (Depotbank) die AK des WG an die inländ. übernehmende auszahlende Stelle (Depotbank) zu übermitteln (Abs. 2 Satz 3). Die Mitteilung der AK an die übernehmende Depotbank soll die zutreffende Ermittlung des Gewinns aus einer späteren Veräußerung des WG, der nach Satz 2 der KapErtrSt unterliegt, ermöglichen. Die Regelung gilt erst für Depotübertragungen nach dem 31.12.2008. Hat die abgebende Depotbank bei einer Übertragung vor dem 1.1.2009 die AK (freiwillig) mitgeteilt, hat die übernehmende Depotbank dies bei einem späteren KapErtrStAbzug dennoch zu berücksichtigen, so dass nicht die Ersatzbemessungsgrundlage anzuwenden ist (BMF v. 18.1.2016 – IV C 1 - S 2252/08/10004:017, BStBl. I 2016, 85 Rz. 188). Aktientopf und ein allgemeiner Verlusttopf können auf verschiedene Institute übertragen werden (BMF v. 18.1.2016 – IV C 1 - S 2252/08/10004:017, BStBl. I 2016, 85 Rz. 236; WEBER-GRELLET in SCHMIDT, 37. Aufl. 2018, § 43a Rz. 2).

9 2. Unentgeltliche Übertragung (Abs. 2 Satz 4)

Die abgebende Depotbank hat bei einer unentgeltlichen Übertragung eines WG mit Gläubigerwechsel die AK der übernehmenden Depotbank ebenfalls mitzuteilen (Abs. 2 Satz 4). Trotz Gläubigerwechsel unterliegt der Vorgang nach § 43 Abs. 1 Satz 5 nicht der KapErtrSt, wenn der Stpfl. der Depotbank mitteilt, dass es sich um eine unentgeltliche Übertragung handelt. Die FinVerw. nimmt für die Übertragung eines Depots aufgrund eines Erbfalls grds. einen unentgeltlichen Depotübertrag an (BMF v. 9.12.2014 – IV C 1 - S 2252/08/10004:015, BStBl. I 2014, 1608 Rz. 165).

10 3. Depotwechsel aus dem Ausland (Abs. 2 Sätze 5 und 6)

Für die Übertragung von WG aus einem ausländ. in ein inländ. Depot gelten nach Abs. 2 Sätze 5 und 6 besondere Bestimmungen. Hat die abgebende Depotbank ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR, kann der Stpfl. die AK des WG nur durch eine Bescheinigung der ausländ. Depotbank nachweisen. Ein Nachweis in anderer Form (zB durch den Kaufbeleg) ist nicht zulässig. Allerdings lässt die FinVerw. die Übermittlung der Daten in elektronischer Form genügen (BMF v. 18.1.2016 – IV C 1 - S 2252/08/10004:017, BStBl. I 2016, 85 Rz. 193). Eine Nachweispflicht durch den Stpfl. besteht nicht. Hat die ausländ. Depotbank ihren Sitz in einem Staat, mit welchem die EU ein

der Zinsrichtlinie vergleichbares Abkommen (RL 2003/48/EG, ABl. EU 2003 Nr. L 157, 38) abgeschlossen hat (zB Schweiz), besteht ebenfalls die Möglichkeit, die AK durch eine Bescheinigung der ausländ. Depotbank nachzuweisen.

Zur Frage der Europarechtskonformität des Bescheinigungsverfahrens s. SCHAUMBURG/RÖDDER, Unternehmenssteuerreform 2008, 2007, 664.

Nachweis der Anschaffungskosten unzulässig (Abs. 2 Satz 6): Bei einer Übertragung von WG von Depotbanken, die ihren Sitz in anderen Staaten haben, ist ein Nachweis der AK gem. Abs. 2 Satz 6 ausdrücklich ausgeschlossen. Bei der Bemessung des KapErtrStAbzugs ist daher die Ersatzbemessungsgrundlage zugrunde zu legen (BMF v. 18.1.2016 – IV C 1 - S 2252/08/10004:017, BStBl. I 2016, 85 Rz. 193).

4. Kein Nachweis der Anschaffungskosten (Abs. 2 Satz 7)

11

Bei einer (späteren) Veräußerung oder Einlösung der WG bemisst sich die einzubehaltende KapErtrSt nach 30 % der dabei erzielten Einnahmen (Ersatzbemessungsgrundlage), wenn die AK nicht nachgewiesen sind. Dabei ist es unerheblich, aus welchem Grund es an einem Nachweis fehlt. Die Regelung gilt daher, wenn die abgebende Depotbank die AK (pflichtwidrig) nicht mitgeteilt hat, der Stpfl. die Bescheinigung einer ausländ. Bank nach Satz 5 nicht vorlegt oder nicht vorlegen kann oder ein Nachweis der AK gem. Satz 6 gesetzlich ausgeschlossen ist (zB ausländ. Depotbank mit Sitz außerhalb der EU/EWR). Die Bank hat die Ersatzbemessungsgrundlage in der StBescheinigung als Bruttobetrag vor Berücksichtigung von Verlusten und Freistellungsaufträgen auszuweisen (OFD Frankfurt v. 19.12.2014 – S 2401 A - 23 - St 54, juris).

Leerverkauf: Ein Leerverkauf, bei dem der Stpfl. ein Wertpapier verkauft, das er (noch) nicht besitzt, ist unter Anwendung der Ersatzbemessungsgrundlage gem. Abs. 2 Satz 7 abzuwickeln. Erwirbt der Stpfl. später die Wertpapiere, hat die Depotbank die tatsächlichen AK zugrunde zu legen und den KapErtrStAbzug zu berichtigen (BMF v. 18.1.2016 – IV C 1 - S 2252/08/10004:017, BStBl. I 2016, 85 Rz. 197; LINDBERG in BLÜMICH, § 43a Rz. 27 [11/2016]).

Zu Einzelheiten s. BMF v. 18.1.2016 – IV C 1 - S 2252/08/1004:017, BStBl. I 2016, 85 Rz. 196 ff.

IV. Veräußerungsfiktion nach § 43 Abs. 1 Satz 4 (Abs. 2 Sätze 8 bis 10)

12

Börsenpreis als Bemessungsgrundlage: Nach § 43 Abs. 1 Satz 4 gilt für Zwecke des StAbzugs jede Übertragung eines WG iSd. § 20 Abs. 2 auf einen anderen Gläubiger als Veräußerung, wenn das übertragene WG von einer auszahlenden Stelle verwahrt oder verwaltet wird. Betroffen sind unentgeltliche Übertragungen, bei denen der Stpfl. die Unentgeltlichkeit nicht nach § 43 Abs. 1 Satz 5 geltend gemacht hat (OFD Frankfurt v. 19.12.2014 – S 2401 A - 23 - St 54, juris; KNAUPP in KIRCHHOF, 17. Aufl. 2018, § 43a Rz. 10). In diesem Fall ist KapErtrSt einzubehalten. Die einzubehaltende KapErtrSt bemisst sich nach Abs. 2 Satz 8 nach dem Börsenpreis zum Zeitpunkt der Übertragung zzgl. Stückzinsen. Die mit der Übertragung verbundenen Kosten gelten als Veräußerungskosten iSd. § 20 Abs. 4 Satz 1, die die Bemessungsgrundlage für den StAbzug mindern. Der Börsenpreis ist nach der besonderen Bewertungsregelung des Satzes 9 zu ermitteln. Aus Praktikabilitätsgründen ist der niedrigste am Vortag

§ 43a Anm. 12–14 C. Abs. 2: Bemessungsgrundlage KapErtrStAbzug

der Übertragung im regulierten Markt notierte Kurs anzusetzen; liegt am Vortag eine Notierung nicht vor, so werden die WG mit dem letzten innerhalb von 30 Tagen vor dem Übertragungstag im regulierten Markt notierten Kurs angesetzt. Entsprechendes gilt für Wertpapiere, die im Inland in den Freiverkehr einbezogen sind oder in einem anderen Staat des EWR zum Handel an einem geregelten Markt iSd. Art. 1 Nr. 13 der Richtlinie 93/22/EWG des Rates v. 10.5.1993 über Wertpapierdienstleistungen (ABl. EG 1993 Nr. L 141, 27) zugelassen sind.

Zu Erleichterungen der Wertermittlung bei Investmentfondsanteilen und nicht börsennotierten Inhaber-Schuldverschreibungen s. BMF v. 18.1.2016 – IV C 1 - S 2252/08/10004:017, BStBl. I 2016, 85 Rz. 184 f.

Stückzinsen: Neben dem Börsenpreis sind die bei einer Veräußerung anfallenden Stückzinsen in die Bemessungsgrundlage des StAbzugs einzubeziehen. Da eine entgeltliche Veräußerung nur fingiert wird, sind Stückzinsen tatsächlich nicht gezahlt worden. Für Zwecke des KapErtrStAbzugs ist daher zu unterstellen, dass neben dem Börsenpreis auch Stückzinsen gezahlt worden sind. Die (fiktiven) Stückzinsen werden entsprechend der Besitzzeit des „Veräußerers“ und des „Erwerbers“ anteilig auf den Übertragungszeitpunkt ermittelt.

Kein Börsenpreis zu ermitteln: Ist ein Börsenpreis nicht zu ermitteln, weil das übertragene WG zB nicht an der Börse oder im Freiverkehr gehandelt wird, bemisst sich die KapErtrSt nach 30 % der AK des übertragenen WG.

13 V. Auswirkung der (fiktiven) Veräußerung auf den „Erwerber“ (Abs. 2 Sätze 11 bis 13)

Abs. 2 Sätze 11 bis 13 regelt die Berücksichtigung der Übertragung bei der übernehmenden Depotbank. Als AK der übertragenen WG gilt beim übernehmenden Gläubiger der von der abgebenden Depotbank anzusetzende Börsenkurs, der sich auch für den „Erwerber“ in entsprechender Anwendung des Satzes 9 ermittelt (Abs. 2 Satz 12). Die beim übertragenden Stpfl. (fiktiv) angesetzten Stückzinsen hat die übernehmende Depotbank in den Verlustverrechnungstopf (Abs. 3 Satz 2) des „Erwerbers“ einzustellen (Abs. 2 Satz 11). Die Ermittlung der AK ist für die Bemessung der KapErtrSt für den späteren Verkauf der übertragenen WG durch den „Erwerber“ relevant. Veräußert der „Erwerber“ die WG, ohne dass ein Börsenpreis gem. Abs. 2 Sätze 11 und 12 vorlag, bemisst sich die KapErtrSt nach 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der WG.

14 VI. Veräußerung von vor dem 1.1.1994 erworbenen Wirtschaftsgütern (Abs. 2 Satz 14)

Für WG, die die Depotbank vor dem 1.1.1994 erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet hat, bestimmt Abs. 2 Satz 14 eine Ersatzbemessungsgrundlage. Der StAbzug kann nach 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der WG bemessen werden.

VII. Veräußerung von bestimmten schuldbuchfähigen Wertpapieren des Bundes und der Länder und Behandlung von Kapitalerträgen gem. § 43 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b (Abs. 2 Satz 15) 15

Eine Sonderregel für den KapErtrStAbzug schafft Abs. 2 Satz 15 für Kapitalerträge aus nicht für einen marktmäßigen Handel bestimmten schuldbuchfähigen Wertpapieren des Bundes und der Länder (zB Bundesschatzbriefe Typ A und Typ B) oder für Kapitalerträge iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b aus nicht in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbrieften Kapitalforderungen. Der StAbzug ist abweichend von Abs. 2 Sätze 2 bis 14 nach der Grundregel des Abs. 2 Satz 1 vorzunehmen, dh., die Kapitalerträge unterliegen ohne jeden Abzug der KapErtrSt.

D. Erläuterungen zu Abs. 3: Berücksichtigung von Verlusten und ausländischen Steuern

I. Berücksichtigung ausländischer Steuern (Abs. 3 Satz 1) 16

Ausländische Quellensteuern auf ausländ. Kapitalerträge (insbes. Dividenden und Zinserträge): Sind nach Abs. 3 Satz 1 bereits im Rahmen des StAbzugs unter Berücksichtigung des § 32d Abs. 5 durch die auszahlende Stelle anzurechnen. Anrechenbar ist eine ausländ. Steuer, die der deutschen ESt entspricht (zu Einzelheiten s. § 32d Anm. 71). Die Anrechnung im Rahmen des StAbzugsverfahrens soll die sonst notwendige Durchführung eines Veranlagungsverfahrens verhindern. Nach Auffassung der FinVerw. soll die auszahlende Stelle die Anrechnung der ausländ. Steuer unterlassen, wenn im betreffenden ausländ. Staat ein Anspruch auf teilweise oder vollständige Erstattung der ausländ. Steuern besteht (BMF v. 18.1.2016 – IV C 1 - S 2252/08/10004:017, BStBl. I 2016, 85 Rz. 207a).

Verhältnis zur Verlustberücksichtigung: Nach Auffassung der FinVerw. mindern Verluste aus anderen Kapitaleinkünften, die die auszahlende Stelle nach Abs. 3 Satz 2 beim StAbzug zu berücksichtigen hat, die abgeltungstpfl. Erträge unabhängig davon, ob diese aus dem In- oder Ausland stammen. Daher sei die Summe der anrechenbaren ausländ. Quellensteuerbeträge auf die nach der Verlustverrechnung verbleibende Abgeltungsteuerschuld anzurechnen (BMF v. 18.1.2016 – IV C 1 - S 2252/08/10004:017, BStBl. I 2016, 85 Rz. 202 ff. mit Beispielen; krit. BEHRENS, DStR 2007, 1998 [2001]).

Anrechnungsüberhang: Ein Überhang anrechenbarer ausländ. Quellensteuer, der sich durch die Berücksichtigung von Verlusten und des Freistellungsauftrags ergeben kann, ist vom Stpfl. im Veranlagungsverfahren gem. § 32d Abs. 4 geltend zu machen. Die auszahlende Stelle hat die entsprechenden Beträge zu bescheinigen.

II. Berücksichtigung von Verlusten (Abs. 3 Sätze 2 bis 6)

17 1. Ausgleich von Verlusten und Stückzinsen (Abs. 3 Sätze 2 und 3)

Die auszahlende Stelle hat bei der Bemessung der einzubehaltenden KapErtrSt nach Abs. 3 Satz 2 auch Verluste zu berücksichtigen. Sie hat negative Kapitalerträge und gezahlte Stückzinsen bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen. Im Laufe des Jahres sind die positiven Kapitalerträge in der Reihenfolge ihres zeitlichen Anfalls mit den Verlusten einschließlich gezahlter Stückzinsen auszugleichen. Entstehen die positiven Kapitalerträge vor den Verlusten, sind diese im laufenden Jahr „zurückzutragen“, so dass es zu einer Erstattung bereits einbehaltener KapErtrSt kommt (KNAUPP in KIRCHHOF, 17. Aufl. 2018, § 43a Rz. 15). Übersteigen die Verluste die in einem Jahr angefallenen positiven Kapitalerträge, hat die auszahlende Stelle den nicht ausgeglichenen Verlust gem. Satz 3 auf das nächste Kj. zu übertragen. Der vorgetragene Verlust ist mit den in den folgenden Kj. anfallenden positiven Kapitalerträgen für Zwecke des StAbzugs zu verrechnen. Die Verlustverrechnung auf der Ebene des KapErtrStAbzugs durch die auszahlende Stelle geht der individuellen Verlustverrechnung im Rahmen eines Veranlagungsverfahrens vor (WEBER-GRELLET in SCHMIDT, 37. Aufl. 2018, § 43a Rz. 3). Verluste aus privaten Depots dürfen allerdings nicht mit Erträgen aus betrieblichen Depots verrechnet werden (BMF v. 18.1.2016 – IV C 1 - S 2252/08/10004:017, BStBl. I 2016, 85 Rz. 214, 215; HAMACHER/DAHM in KORN, § 43a Rz. 33 [7/2015]).

Verlustverrechnung unter Berücksichtigung des § 20 Abs. 6 Satz 4: Bei der Vornahme des Verlustausgleichs hat die auszahlende Stelle die Restriktionen des § 20 Abs. 6 Satz 4 zu beachten. Nach § 20 Abs. 6 Satz 4 dürfen Verluste aus Aktiengeschäften nur mit Gewinnen aus ebensolchen Geschäften ausgeglichen werden (zu Einzelheiten s. § 20 Anm. 620). Dagegen können Gewinne aus Aktiengeschäften mit allen anderen (negativen) Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.

Verlustverrechnungstopf: Die auszahlende Stelle hat zum Zwecke der Verlustverrechnung sog. Verlustverrechnungstöpfe zu führen. Da aufgrund der Regelung des § 20 Abs. 6 Satz 4 voneinander unabhängige Verlustverrechnungskreise existieren, hat die auszahlende Stelle einen Verlustverrechnungstopf für Verluste aus Aktiengeschäften und einen für die übrigen Verluste einzurichten (BMF v. 18.1.2016 – IV C 1 - S 2252/08/10004:017, BStBl. I 2016, 85 Rz. 228; KNAUPP in KIRCHHOF, 17. Aufl. 2018, § 43a Rz. 15). Verluste aus der Veräußerung von Teilrechten und von Bezugsrechten auf Aktien sind nicht in den Verlusttopf für Aktiengeschäfte einzustellen, weil sie ohne Einschränkung mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden können (BMF v. 18.1.2016 – IV C 1 - S 2252/08/10004:017, BStBl. I 2016, 85 Rz. 228).

► *Schließen der Verlustverrechnungstöpfe:* Die Verlustverrechnungstöpfe sind von der auszahlenden Stelle zu schließen, wenn der Stpfl. verstirbt, die Kundenbeziehung beendet oder in den Status des Steuerausländers wechselt (BMF v. 18.1.2016 – IV C 1 - S 2252/08/10004:017, BStBl. I 2016, 85 Rz. 237 ff.).

► *Fiktiver Verlustverrechnungstopf:* Kreditinstitute haben in sog. NV-Fällen im Hinblick auf die Veranlagung zwingend fiktive Verlustverrechnungstöpfe zu führen (BMF v. 9.12.2014 – IV C 1 - S 2252/08/10004:015, BStBl. I 2014, 1608 Rz. 227). Nach Erlöschen der NV-Bescheinigung darf der Verlust nicht mit später zufließenden Erträgen verrechnet werden. Vielmehr sind die fiktiven Verlust-

verrechnungstöpfe zu schließen und die in der NV-Phase entstandenen Verluste sind dem Stpfl. zu bescheinigen (BMF v. 18.1.2016 – IV C 1 - S 2252/08/10004:017, BStBl. I 2016, 85 Rz. 227).

Verlustverrechnung bei Ehegatten: Nach Abs. 3 Satz 2 Halbs. 2 ist eine ehgattenübergreifende Verrechnung von negativen Kapitalerträgen unter der Voraussetzung möglich, dass beide Ehegatten einen gemeinsamen Freistellungsauftrag iSd. § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bei ihrem depot- oder kontoführenden Kreditinstitut eingereicht haben. Nach dem bisherigen Wortlaut war nur eine Verrechnung von positiven und negativen Kapitalerträgen aus den Konten eines Stpfl. und Kontoinhabers möglich. Die übergreifende Verrechnung gilt sowohl für Einzelkonten als auch für Gemeinschaftskonten der Ehegatten (BMF v. 18.1.2016 – IV C 1 - S 2252/08/10004:017, BStBl. I 2016, 85 Rz. 219; LINDBERG in BLÜMICH, § 43a Rz. 31 [11/2016]). Die Regelungen gelten auch für Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (BMF v. 31.7.2013 – IV C 1 - S 1910/13/10065:001, BStBl. I 2013, 940; BMF v. 18.1.2016 – IV C 1 - S 2252/08/10004:017, BStBl. I 2016, 85 Rz. 219).

Zu den Folgewirkungen einer Umqualifizierung von Veräußerungsgewinnen bzw. Veräußerungsverlusten iSd. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in solche nach § 17 s. ausführl. BMF v. 16.12.2014 – IV C 1 - S 2252/14/10001:001, BStBl. I 2015, 24.

2. Erteilung einer Bescheinigung zur Verlustberücksichtigung im Veranlagungsverfahren (Abs. 3 Sätze 4 und 5) 18

Verlustberücksichtigung im Veranlagungsverfahren: Alternativ besteht die Möglichkeit, den nicht ausgeglichenen Verlust nicht auf der Ebene des KapErtrStAbzugs vorzutragen, sondern diesen im Veranlagungsverfahren nach § 32d Abs. 4 geltend zu machen (s. § 32d Anm. 66). Die auszahlende Stelle hat zu diesem Zweck auf Verlangen des Gläubigers der Kapitalerträge eine Bescheinigung über die Höhe des nicht ausgeglichenen Verlusts nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen (Satz 4). Ohne Bescheinigung der auszahlenden Stelle kann ein Verlust nicht im Veranlagungsverfahren nach § 32d Abs. 4 geltend gemacht werden (BFH v. 9.5.2017 – VIII R 40/15, BStBl. II 2017, 1049; FG Rhld.-Pf. v. 27.1.2016 – 2 K 1824/15, juris, rkr.).

Entbehrlichkeit einer Bescheinigung: Ausnahmsweise ist eine Bescheinigung für die Verlustberücksichtigung im Veranlagungsverfahren entbehrlich, wenn nach Auffassung der FinVerw. bzw. der Bank ein Verlust nicht vorliegt (glA BFH v. 20.10.2016 – VIII R 55/13, BStBl. II 2017, 264; BFH v. 9.5.2017 – VIII R 54/14, BStBl. II 2018, 262; Nds. FG v. 26.10.2016 – 2 K 12095/15, EFG 2017, 132, Az. BFH VIII R 32/16). Die Verlustverrechnungsmöglichkeit ist nach § 20 Abs. 6 Satz 6 an die Vorlage einer Bescheinigung gebunden, um eine doppelte Verlustberücksichtigung einerseits im Verfahren über den KapErtrStAbzug und andererseits im Veranlagungsverfahren zu verhindern. Jedoch besteht die Gefahr einer doppelten Berücksichtigung des Verlustes nicht in dem Fall, in dem die Bank unter Bindung an die Verwaltungsauffassung nicht von einem Verlust ausgeht (BFH v. 20.10.2016 – VIII R 55/13, BStBl. II 2017, 264; Nds. FG v. 26.10.2016 – 2 K 12095/15, EFG 2017, 132, Az. BFH VIII R 32/16). In einer solchen Konstellation ist die Vorlage einer Bescheinigung für die Verlustberücksichtigung im Veranlagungsverfahren daher entbehrlich (glA WEBER-GRELLET in SCHMIDT, 37. Aufl. 2018, § 43a Rz. 3).

Antrag: Der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung ist bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres bei der auszahlenden Stelle einzureichen. Für die Fristwahrung kommt es auf den Eingang des Antrags bei der auszahlenden Stelle an. Der Antrag ist unwiderruflich. Der Antrag bewirkt, dass die auszahlende Stelle die Verlustverrechnungstöpfe des Stpfl. schließen muss, so dass der Verlust nicht im folgenden KJ. von ihr mit positiven Kapitalerträgen verrechnet werden kann. Durch das Bescheinigungsverfahren wird ausgeschlossen, dass es zu einer doppelten Verlustverrechnung durch Berücksichtigung im StAbzugsverfahren und im Veranlagungsverfahren kommt.

Entbehrlichkeit eines Antrags: Ein Antrag ist entbehrlich, wenn der Stpfl. die Geschäftsbeziehung zur Depotbank insgesamt beendet, weil in diesem Fall die Verlusttöpfe automatisch zu schließen sind und eine Verlustbescheinigung auszustellen ist (BMF v. 18.1.2016 – IV C 1 - S 2252/08/10004:017, BStBl. I 2016, 85 Rz. 238). Gleiches gilt für den Fall, dass der Stpfl. zum „Steuerausländer“ wird. Eine Verlustbescheinigung ist auch automatisch auszustellen, wenn der Stpfl. verstorben ist (BMF v. 18.1.2016 – IV C 1 - S 2252/08/10004:017, BStBl. I 2016, 85 Rz. 237; HAMACHER/DAHM in KORN, § 43a Rz. 46 [7/2015]).

19 3. Übertragung eines Depots (Abs. 3 Satz 6)

Im Fall der Übertragung eines Depots von einer zur anderen Bank ist die abgebende Bank auf Verlangen des Gläubigers der Kapitalerträge nach Abs. 3 Satz 6 verpflichtet, der übernehmenden Bank die Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes mitzuteilen. Auf diesem Wege ist sichergestellt, dass die Verlustverrechnung weiterhin auf der Ebene des KapErtrStAbzugs vorgenommen werden kann, ohne den Stpfl. wegen der Verlustverrechnung auf ein Veranlagungsverfahren (§ 32d Abs. 4) verweisen zu müssen. Ein Übergang der Verlustverrechnungstöpfe auf die übernehmende Bank ist nur möglich, wenn alle WG eines Depots übertragen werden (BMF v. 18.1.2016 – IV C 1 - S 2252/08/1004:017, BStBl. I 2016, 85 Rz. 235; glA KNAUPP in KIRCHHOF, 17. Aufl. 2018, § 43a Rz. 17). Anderenfalls verbleiben die Verlustverrechnungstöpfe bei der abgebenden Bank; eine anteilige Aufteilung auf verschiedene Banken ist nicht zulässig (LINDBERG in BLÜMICH, § 43a Rz. 32 [11/2016]). Allerdings können Aktienverlustverrechnungstopf und ein allgemeiner Verlustverrechnungstopf auf verschiedene Institute übertragen werden (BMF v. 18.1.2016 – IV C 1 - S 2252/08/10004:017, BStBl. I 2016, 85 Rz. 236; WEBER-GRELLET in SCHMIDT, 37. Aufl. 2018, § 43a Rz. 2; HAMACHER/DAHM in KORN, § 43a Rz. 25 [7/2015]). Wurden die Verlustverrechnungstöpfe auf die übernehmende Bank übertragen, darf dem Stpfl. keine Bescheinigung nach Satz 4 erteilt werden, um eine Doppelberücksichtigung zu vermeiden.

Keine Anwendung des Abs. 3 auf betriebliche Kapitalerträge: Nach Abs. 3 Satz 8 sind die Regelungen des Abs. 3 nicht auf betriebliche Kapitalerträge anzuwenden (zu Einzelheiten s. Anm. 21).

20 III. Korrektur des Kapitalertragsteuerabzugs (Abs. 3 Satz 7)

Keine rückwirkende Korrektur von Fehlern: Abs. 3 Satz 7 bestimmt, dass die auszahlende Stelle materielle Fehler beim Einbehalt der KapErtrSt erst zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung berichtigen muss. Erfährt die auszahlende Stelle nach Ablauf des KJ. von der Veränderung der Bemessungsgrundlage oder

IV. Keine Anwend. auf betr. Kapitalerträge (S. 8) Anm. 20–21 § 43a

einer zu erhebenden KapErtrSt, hat die Korrektur nach Kenntniserlangung zu erfolgen (LINDBERG in BLÜMICH, § 43a Rz. 28a [11/2016]). Der Fehler ist somit nicht rückwirkend auf den Zeitpunkt des ursprünglichen (fehlerhaften) KapErtrStAbzugs zu korrigieren (WEBER-GRELLET in SCHMIDT, 37. Aufl. 2018, § 43a Rz. 3). Die Regelung verhindert, dass aufgrund einer ansonsten vorzunehmenden rückwirkenden Änderung erhebliche Folgekorrekturen bezüglich der Neuberechnung von Verlusttöpfen, der Ermittlung des Freistellungsvolumens und der Anrechnung ausländ. Quellensteuern ausgelöst werden (BTDrucks. 17/2249, 53). Zur Behandlung der Korrektur ausländ. Quellensteuer zugunsten wie zulasten des Stpfl. s. BMF v. 18.1.2016 – IV C 1 - S 2252/08/10004:017, BStBl. I 2016, 85 Rz. 241c. § 20 Abs. 3a enthält eine korrespondierende materiell-rechtl. Vorschrift für die Berücksichtigung von Korrekturen iSd. Abs. 3 Satz 7. Nach dem Wortlaut des Satzes 7 ist es unerheblich, warum es zu einer Veränderung der Bemessungsgrundlage oder der zu erhebenden KapErtrSt kommt oder wie die auszahlende Stelle davon Kenntnis erlangt hat. In jedem Fall ist die Korrektur nicht rückwirkend vorzunehmen. Auf eine Haftung nach § 44 Abs. 5 hat Abs. 3 Satz 7 keinen Einfluss.

Zu Einzelheiten s. BMF v. 18.1.2016 – IV C 1 - S 2252/08/10004:017, BStBl. I 2016, 85 Rz. 241 mit Beispielen.

IV. Keine Anwendung auf betriebliche Kapitalerträge (Abs. 3 Satz 8)

21

Die Bestimmungen des Abs. 3 Sätze 1 bis 7 sind nach Satz 8 nicht auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach § 20 Abs. 8 den betrieblichen Einkünften zuzuordnen sind oder im Rahmen der Einkunftsart VuV oder von Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen erzielt werden. Die Vorgaben zum StAbzug passen nicht auf anderen Einkunftsarten zuzuordnende und von Körperschaften erzielte Kapitalerträge. Sie sind für die im PV erzielten Kapitalerträge konzipiert, weil hier der KapErtrStAbzug möglichst vollständig abgeltende Wirkung haben soll. Daher schließt Satz 8 die Anwendung der Sätze 1 bis 7 auf solche Kapitalerträge aus, so dass ausländ. Quellensteuern und Verluste erst im Veranlagungsverfahren zu berücksichtigen sind (BMF v. 18.1.2016 – IV C 1 - S 2252/08/10004:017, BStBl. I 2016, 85 Rz. 215; glA HAMACHER/DAHM in KORN, § 43a Rz. 52 [7/2015]). Die zur Durchführung der Verlustverrechnung verpflichteten Kreditinstitute dürfen sich grds. für die Beurteilung, ob es sich um Kapitalerträge iSd. § 20 handelt, auf die Angaben des Stpfl. verlassen (BMF v. 18.1.2016 – IV C 1 - S 2252/08/10004:017, BStBl. I 2016, 85 Rz. 216). Die Regelungen des Abs. 3 Sätze 1 bis 7 sind auch nicht auf Zinserträge anzuwenden, die im Wege eines Tafelgeschäfts (§ 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb) eingezogen werden.

**E. Erläuterungen zu Abs. 4:
Steuerabzug bei Wertpapieren des Bundes und der
Länder**

Abzugsverpflichtung der das Schuldbuch führenden Stelle: Abs. 4 erklärt Abs. 2 und 3 für entsprechend anwendbar für die das Bundesschuldbuch führende Stelle oder eine Landesschuldenverwaltung als auszahlende Stelle. Die Vorschrift berücksichtigt, dass bestimmte Bundeswertpapiere auch unmittelbar von der das Bundesschuldbuch führenden Stelle, der Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH, erworben werden können (BTDrucks. 16/11108, 21). Werden sie allerdings über ein Kreditinstitut oder ein Finanzdienstleistungsinstitut erworben, so hat dieses der das Bundesschuldbuch führenden Stelle oder einer Landesschuldenverwaltung die für den StAbzug notwendigen Informationen zu übermitteln (KNAUPP in KIRCHHOF, 17. Aufl. 2018, § 43a Rz. 19).